

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 05.12.2023

SV/BeVoSv/186/2023/1

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2024

Haushaltssatzung und -plan des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Zielsetzung:

Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Schulverbandsversammlung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Die **Schulverbandsversammlung** beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,

die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der vorgelegten – *und sich aus der Beratung ergebenden* – Fassung.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 05.12.2023

Koop, Axel am 05.12.2023

Sachverhalt:

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig-Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppisches Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben die meisten Kommunen auf die Doppik umgestellt. 2020 hat der Landtag die endgültige Umstellung auf ein doppisches Haushaltsrecht beschlossen. Das doppische Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt. Somit werden die Haushaltspläne (Stadt Ratzeburg und Schulverband Ratzeburg) für das Jahr 2024 bereits auf doppischer Basis erstellt (vorher kamerale Basis). Das kommunale doppische Haushaltsrecht orientiert sich an dem in der privaten Wirtschaft vorherrschenden Rechnungswesen der doppelten Buchführung.

Die schleswig-holsteinische kommunale Doppik basiert im Wesentlichen auf den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Die Vorteile der Doppik gegenüber der Kameralistik bestehen in der Abbildung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz sowie in der Darstellung eines realitätsnahen Ressourcenverbrauchs. Aus dem doppischen Rechnungswesen kann durch periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen der wirtschaftliche Erfolg abgeleitet werden.

Gemäß § 56 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) sowie der §§ 75 ff. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) ist für den Schulverband Ratzeburg für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung sowie ein Haushaltsplan zu erlassen. Laut § 75 Absatz 1 GO, ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen (§ 75 Absatz 2 GO). Gemäß § 75 Absatz 3 GO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich findet bei einer Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung gemäß § 26 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) im Ergebnisplan statt. Der Haushalt ist demnach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Haushaltsansätze für die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für den Haushalt 2024 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2025 - 2027 wurden in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet bzw. sorgfältig geschätzt.

Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2024 folgendes Bild:

1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge:	6.770.300 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	6.770.300 €

Damit weist der Ergebnisplan keinen Jahresfehlbetrag oder -überschuss aus. Somit ist der Haushalt ausgeglichen.

2. Finanzplan

a) laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag Einzahlungen:	6.659.600 €
Gesamtbetrag Auszahlungen:	6.258.400 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich somit auf (+) 401.200 €.

b) Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	547.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (ohne Tilgung von Krediten)	2.668.800 €

Damit ergibt sich ein Saldo in Höhe von (-) 2.121.300 €, der den rechnerischen Gesamtbetrag für Kredite zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darstellt (= Kreditobergrenze).

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Tilgung beträgt 817.300 €.

c) Finanzmittelfehlbetrag

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 401.200 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.121.300 €

Somit beträgt der Finanzmittelf**ehlbetrag** - 1.720.100 €. Die Finanzierung der Investitionstätigkeit erfolgt über Kreditaufnahmen.

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Schulverband Ratzeburg eine Schulverbandsumlage (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Die Umlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (lfd. Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen). Mit Änderung des Haushaltsrechts geht auch eine Änderung der Verbandssatzung einher. Künftig wird die Schulverbandsumlage erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen. Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage mitfinanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätsengpässe im Schulverband zu vermeiden.

Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten werden nach dem Entwurfshaushalt je zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne der §§ 27 u. 28 FAG auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Veränderungen gegenüber dem bisherigen Entwurfshaushalt

- Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses im Ergebnisplan mit den Veränderungen (Finanzierung des Respect-Coaches an der Gemeinschaftsschule in Höhe von 40.000 €) sowie Veranschlagung von Mehreinnahmen im Bereich der OGS-Gebühren in selbiger Höhe; die Schulverbandsumlage bleibt dadurch vorerst unverändert
- Zusätzliche Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die aufgrund der fehlenden Regelung zur Übertragbarkeit im Planentwurf 2024 neu veranschlagt werden sollen. Hierbei handelt es sich lediglich um investive Ausgabeermächtigungen sowie deren Finanzierung (Zuwendungen). Insgesamt erhöht sich der Kreditbedarf um 202.200 € gegenüber der bisherigen Entwurfsfassung. Die Veränderungen sind in der Investitionsübersicht blau gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurfshaushalt mit folgenden Bestandteilen:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- Einzelerläuterungen zu den Veranschlagungen
- Übersicht über die gebildeten Budgets
- Haushaltsvermerke
- Ergebnisplan 2024
- Ergebnisplan nach amtlichen Muster SH
- Teilergebnispläne
- Finanzplan nach amtlichen Muster SH
- Anlage zum Finanzplan – Berechnung der Kreditobergrenze
- Teilfinanzplan
- Investitionsübersicht 2024 bis 2027
- Schulverbandsumlage inklusive Zusammenstellung

2. Handreichung Doppik Basiswissen

3. Übersicht aller Produkte mit ehemaligen Unterabschnitten